

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

233 (27.8.1913) 2. Blatt

Zur Geschichte von Hochstetten im Amtsbezirk Karlsruhe.

Von Albert Hausenstein, München.

Lange Zeit hindurch galt die Umgebung der badischen Hauptstadt in archäologischer Hinsicht, was Funde und Ausgrabungen anbelangt, als ein unergiebige Gelände. Denn abgesehen von dem Reptunsbildnis der Ettlinger Schiffergilde, von dem schon der Humanist und Reformator Kaspar Sedio erzählt, hören wir kaum etwas Nennenswertes von Entdeckungen aus römischer oder gar noch älterer Zeit, die auf unserer heimatlichen Scholle gemacht worden wären. Dabei sollte es aber doch jedem einleuchten, daß ein so uralt und zu allen Zeiten verhältnismäßig zahlreich besiedeltes Land, wie unser schönes Baden, eine wahre Fülle von Altertümern der verschiedensten Gattung besitzen muß, wenn nicht eben diese Denkmäler einer ehrwürdigen Vorzeit der unaufhaltsam fortschreitenden Kultur allmählich zum Opfer gefallen wären. Burden doch beispielsweise die Trümmer felsiger Bauwerke, die von den das Land erobernden Römern angetroffen wurden, von den neuen Herren vielfach wiederum zu ihren eigenen Bauten verwendet, und die überreste römischer Mauern und Türme dienten den nachfolgenden alemannischen und fränkischen Gebietern zur Errichtung von Schlössern und Befestigungen!

In den Jahren 1896 bis 1900 gelang es indessen dem bekannten Ingenieur Bonnet, der sich die archäologische Erschließung des Kreises Karlsruhe zur Lebensaufgabe gemacht hatte, eine Menge von Altertümern dem dunkeln Schoß der Erde zu entreißen und dadurch unsere Kenntnisse von früher Besiedlung der Gegend wesentlich zu erweitern und durch Tatsachen zu belegen.

Zwar weist er den früher gemachten angeblichen Fund einer Bronzenadel im Dorfsiedel bei Hochstetten als eine Verwechslung mit einer entsprechenden Entdeckung auf Niedolsheimer Gebiet zurück oder versteht diese Mitteilung zum mindesten mit einem großen Fragezeichen. Somit fällt dann allerdings von selbst auch schon die Behauptung in sich zusammen, die Hochstettener Gegend sei schon vor mehr denn 5000 Jahren bewohnt gewesen, wenn nicht einwandfreie Funde, die einer späteren Zeit vorbehalten sein mögen, uns vom Gegenteil überzeugen werden.

Da kamen aber zu Beginn unserer Zeitrechnung die Römer in den Besitz der damals noch von den trüben Altgewässern des Rheinstromes bedeckten Lande, unserer badischen Heimat, und machten sich sofort hier fest. Vier Jahrhunderte hindurch behaupteten sie in zäher Festhalten das eroberte Land gegen die sich immer stärker wiederholenden Einfälle der germanischen Nachbarstämme, und gerade diese lange Dauer der römischen Zwangsherrschaft erklärt die große Menge römischer Altertümer jeglicher Art, welche man auf badischem Boden bisher gefunden hat. Und auch Hochstetten mit seiner reichen Geschichte steht, was Funde aus römischer und alemannisch-fränkischer Zeit angeht, durchaus nicht vor anderen Ortschaften der Gegend zurück.

Die ersten Ausgrabungen auf Hochstettener Gemarkung, welche Bonnet 1898 ausführte, fanden im Gewann „Straßenacker“ statt. Diese liegen etwa 1/2 Kilometer östlich des Ortes. Es wurden umfangreiche Reste kleiner römischer Baulichkeiten aufgedeckt. Im selben Jahre noch und im folgenden, 1899, wiederholte er seine nun einmal begonnenen Nachforschungen; dieses Mal widmete er seine ganze Aufmerksamkeit einer Grube, welche nur etwa 15 Meter vom Hochufer des Stromes entfernt lag. Man förderte an dieser Stelle eine Menge Gegenstände zutage, wie Hohlziegel, verkohltes oder angebranntes Holzwerk, Nägel, Bandhaken, Reste von Tür- und Fensterbeschlägen, ferner zahlreiche Scherben von Tongefäßen unzweifelhaft römischer Herkunft, wie die Verzierung der Schüsseln und Krüge, sog. „Amphoren“, bewies. Auf einer kleinen Schüssel fand man den Stempel FLAVIANVS eingebrannt. In dem Brandschutte stieß man weiterhin auf zwei Wehsteine, einen unerkennbar römischen Schlüssel und den metallenen Schuß einer Schwertschneide. Ohne Zweifel handelte es sich bei diesem Funde um die Reste eines römischen Wachlokales oder um eine Wochthütte aus jener Zeit. Das Fehlen jeglicher Steinfundamente, sowie von Steinen und Mörtel, spricht überzeugend für die Richtigkeit dieser Annahme.

Eine dritte Fundstelle barg gleichfalls Leisten- und Hohlziegel, Nägel, Eisenstücke usw. Aus Scherben von Terra sigillata, welche unlegbar spätromische Ornamentierung aufwies, konnte man ferner schließen, daß diese Lehmhütte — denn um eine solche handelte es sich in diesem Falle — bestimmt noch im 3. und 4. Jahrhundert ihrem Zweck diente. Andererseits zeugten aber auch wieder Tonscherben, die offenbar der Zeit des Kaisers Claudius (41—54) angehörten, unbedingt von römischer Besetzung der Gegend von Hochstetten schon in vorrömischer Zeit. Das Nähere darüber findet sich in den ausführlichen Berichten von Dr. K. Schumacher in Mainz an die Reichs-Limes-Gesellschaft.

Noch näher am uralten Hochgestade des Rheins entnahm man einem vierten Fundorte römische Ziegel, Ton-

scherben, darunter auch solche aus Terra sigillata, ein Webergewicht, Beschlägstücke und ein Stück Bandeisens. Ebenso ergaben dann schließlich noch die Fundstücke einer fünften Stelle „im Feldwege“, die Bonnet am 9. Juni 1900 entdeckte, untrüglige Beweise für römische Besiedlung dieser Gegend schon im 2. christlichen Jahrhundert, wie aus einer hier gefundenen römischen Urne und einer Tasse aus Terra sigillata hervorgeht. Selbstverständlich umfaßt diese reiche Ausbeute auch noch die üblichen anderen Fundgegenstände, wie man sie in den vier übrigen Gruben gemacht hatte, als da sind: Reste eines eisernen Türschlosses, Schlüssel, Nägel, Messer, ein Stück eines Sirschgewebes, Tonscherben und Bruchstücke einer Sandmühle aus Basalt, wie sie die Römer herzustellen pflegten. Man sieht, Hochstetten steht, was seine archäologische Bedeutung in Baden anbelangt, durchaus mit an erster Stelle, und als ein weiterer Schluß ergibt sich, daß das rheinische Vorland, also das heutige Baden, eine völlig romanisierte Provinz war, deren alte und hochentwickelte Kultur sich bei der Besitzergreifung unserer Heimat durch die Alemannen und Franken tausendfältig geltend machte.

Allerdings sind die Beweise für das Vorhandensein der Hochstettener Gegend in alemannisch-fränkischer Zeit nicht so zahlreich wie diejenigen aus der eben geschilderten Epoche römischer Herrschaft.

Unterm 13. April 1885 teilte der damalige Bürgermeister Herbst von Hochstetten, wie aus den Akten des Großh. Badischen Konservators der Altertümer in Karlsruhe hervorgeht, seiner vorgesetzten Behörde mit, bei der Urbarmachung des Dorfsmoores in der Nähe von Hochstetten habe man eine Anzahl menschlicher Skelette aufgefunden, die dort beigesetzt gewesen waren. Später erfuhr der schon oben erwähnte Dr. Schumacher, wohl der beste Kenner der archäologischen Verhältnisse in Baden, man habe bei diesen Knochenresten auch viele Tongefäße und eine eiserne Lanzenspitze gefunden. Nun liegt freilich die Annahme ziemlich nahe, es könnte sich um einen fränkischen Reihengräberfriedhof handeln, eine Bestattungsart, die der merovingisch-fränkischen Zeit eigen ist, mit reihenförmiger Anordnung der Flachgräber, wie wir sie bei Blankenlof, Ruppheim, Niedolsheim und sonst noch mehrfach antreffen. Auch hinsichtlich des Alters dieser Gräber sind wir unterrichtet; denn etwa seit der Zeit der römischen Herrschaft in Süddeutschland, besonders aber während der großen Völkerwanderung und bis zur Zeit Karls des Großen weichen die bisher gebräuchlichen Hügelgräber den in den Erdboden vertieften Reihengräbern, deren Waffen, Schmuck und andere Beigaben immer noch römischen Einfluß verraten. Bei den fränkischen Reihengräbern bei Hochstetten jedoch stimmt nur die Verteilung des Bürgermeisters, die Skelette seien unregelmäßig gelagert gewesen, nicht ganz mit der bekannten Tatsache überein, daß die Franken ihre Toten durchweg von Westen nach Osten liegend zu bestatten pflegten. Höchstwahrscheinlich aber haben wir es trotzdem mit alemannisch-fränkischen Gräbern zu tun.

So reich bevölkert, wie die ebenen Gegenden des ehemaligen Seekreises, des Ober- und Unterhainkreises, waren die ortenaischen, uff- und kraichgauischen Landschaften schon wegen ihrer weitläufigen Wäldungen und der vielen Bruch-, Moor- und Niedländer von jeher nicht. Der Zug der ältesten Ansiedlungen lief am Hochgestade oder Hochraine des Rheines und an den Ausläufern des Gebirges hin. In diesem heute noch deutlich sichtbaren Hochufer des Stromes liegen die ältesten Ortschaften unserer Gegend, z. B. Mörich, Darlanden, Knielingen, Neurent, Eggenstein und so auch Hochstetten, das seinen Namen von dieser hoch gelegenen Stelle ableitet. Ein großer Teil all dieser Ortschaften fiel denn auch schon sehr früh an die Kirche, welche seit dem 7. Jahrhundert in den Hochstettener Strahrburg und Speyer, in den Abteien Weisenburg, Selz, Honau, Schwarzbach und Gengenbach bedeutende Pflanzschulen christlichen Lebens und kirchlicher Ordnung für diese Gegenden begründet hatte.

Auch von Hochstetten hören wir erstmals urkundlich in einer Speyerer Bischofsurkunde aus dem Jahre 1103. Am 9. Hornung dieses Jahres übergibt nämlich ein gewisser Heinrich von Spiegelberg das von ihm gestiftete Kloster Hört in Unterelsaß samt der Schutzgerechtigkeit über dasselbe der Domkirche zu Speyer. Unter den Liegenschaften dieses Klosters, die selbstverständlich der Speyerer Kirche gleichfalls zufallen, wird neben „Gnodelingum (Knielingen), Wellenheim (Wellheim), der Hälfte des Bolls zu Questat (Wbstadt) auch Hoanstat“ genannt. Wahrscheinlich ist unser Hochstetten gemeint; eine Verwechslung mit dem Ort Hochstadt bei Germersheim ist jedoch nicht ganz ausgeschlossen. Allerdings deutet die Nennung der Nachbardörfer von Hochstetten, Knielingen, Wellheim und späterhin noch von Dettenheim, einem mit Niedolsheim verschmolzenen Orte, in dieser Urkunde mit ziemlicher Bestimmtheit auf unser Dorf hin.

Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts finden wir in der Geschichte, abgesehen von einer kurzen kirchlichen Notiz von 1213, über die jedoch am Schlusse dieses Aufsatzes gesprochen werden wird, unseres Ortes wiederum Erwähnung getan. Laut Urkunde vom 6. Jänner 1248

überlassen nämlich die Niedolsheimer Bauern den Klosterbrüdern des maulbronnischen Bauhofes in „Schuore“ — der Ort ist heute verschwunden; vielleicht ist er vom Rheine weggespült worden — den seither gemeinschaftlich als Weideland und auch sonst bisweilen benutzten Niedolsheimer Allmenddistrikt bedingungsweise und unter genauer Festlegung der Grenzen desselben. Als Grenzbezeichnung lesen wir in diesem Schriftstücke an einer Stelle von „dem Pfade, der von Hochstetten nach Niedolsheim führt“ (semita, qua itur de Hochstetten Luotolheim . . .). Am Schlusse dieser Urkunde, die, mit dem Maulbronner Abtsiegel wohl versehen, heute noch im Karlsruher Generalandesarchiv aufbewahrt wird, lernen wir auch eine ganze Reihe von alten Hochstettenern mit Namen kennen. Als Zeugen in dieser Sache treten nämlich auf: Erkenbert, Schultheiß von Hochstetten und die Bürger Heinrich Heimbürg, Heinrich im Hofe, dessen Bruder Konrad, Friedrich, Heimbürgs Sohn und Meinigos Gebutel. Außer diesen sind als Zeugen noch der Ruppheimer Pfarrer und einige Niedolsheimer Bauern beigezogen. Ritter Rüdiger von Staffort, der Grundherr der Niedolsheimer, hatte übrigens gegen die Überlassung dieses Allmendlandes nichts einzuwenden.

Eine Lanterburger Witwe, Demut mit Namen, schließt am 15. Jänner 1335 mit dem Kloster Hört einen Vertrag ab, wonach alle Güter der Witwe zu Freimersheim, nebst dem Holzrecht zu Hohenstat, dem Kloster gegen einen jährlichen Zins von 30 Malter Korn überlassen wurden. 1362 urkundet Abt Johann von Maulbronn, er habe den Hof Schrick auf der Hardt (das heutige Leopoldshafen) mit allem Zugehör mit dem Markgrafen Rudolf VI. von Baden gegen einen Morgen Wiesen auf Speyheimer Gemarkung vertauscht. Ausdrücklich jedoch betont der Abt, daß der große und kleine Zehnten und alle Zinsen und Gutszertragnisse zu Eggenstein, Linkenheim und „Hochsteten“ nicht darin inbegriffen seien.

Nur zwanzig Jahre verblieb das Dorf im Besitze Rudolfs VI. und seiner Nachfolger Rudolfs VII. und Bernhards I. Denn schon am 29. April 1382 verpfänden die beiden Letzteren ihre Dörfer „Dyndenheim und Hochstetten“ an Rufel Streler von Ettlingen, einen Speyerer Bürger, um 1500 fl. auf sog. „Wiederlösung“. Die Bestätigung dieser Verpfändung ist noch vorhanden mit genauen Angaben, wie es im Falle des Ablebens des einen oder anderen der drei Beteiligten gehalten werden soll. Die Lösung sollte nämlich bei Lebzeiten von ihm um die genannte Summe, jedoch mit Rückfall von 500 fl. an die Markgrafen, nach seinem Ableben aber um 1000 fl. geschehen. Auf dieses Abkommen greift dann auch die Teilungsurkunde der Markgrafen Bernhard I. und Rudolf VII. vom Jahre 1388 wieder zurück; denn es heißt darin wörtlich: „Auch ist beret von Rufelin Strelers wegen, dem Linkenheim und Hochstetten verpfändt sind, wenne der abe geht, so sollent die funfshundert gulden unser beder gemein sin, die er an unser marggraveschaft widerumb geben hat, als sin brieff sagt.“ Aber schon vier Jahre später, am 30. Juni 1392, übergab der obgenannte Pfandinhaber, Rufel Streler von Ettlingen, dem Markgrafen Bernhard I. die Vogtei, d. h. den Schutz über die beiden Dörfer Linkenheim und „Hochsteten“ und empfing sie hernach wieder, wobei er sich verpflichtete, dem Markgrafen auf Verlangen die Vogtei ungesäumt wieder zuzustellen.

Unter den zahlreichen Ortschaften, die Bernhard I. seiner Gemahlin Anna von Dettingen 1399 für den Fall seines Todes in dem von ihm geplanten Kreuzzuge als Wittum bestimmt, finden wir auch das Dorf Hochstetten angeführt, wie denn ja auch die meisten Ortschaften um Karlsruhe herum der fürstlichen Witwe damals zugesprochen wurden.

Wir dürfen jedoch das 14. Jahrhundert nicht verlassen, ohne auch noch den Aufzeichnungen des Speyerer Zöllners Dietmar über die nach altem Herkommen zu Speyer zu entrichtenden Zollgebühren Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Er schreibt nämlich, wie wir den „Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer“ entnehmen: „Obgleich die Speyerer Bürger im ganzen Bistume von jeder Zollaabgabe befreit gewesen sind, so beschloffen die Bürger trotzdem, den vorgenannten Zoll zu erlegen, seitdem als neue Zollstätten Germersheim, Eingenheim, Hohenstat, Gnodelingen (Knielingen) und Rivenburg als Gegengewicht zu Speyer errichtet wurden.“

König Ruprecht, der Neffe unseres ritterlichen und mannhaften Markgrafen Bernhards I. von Baden, billigt 1406 die Wittwengüter, welche dieser seiner Gattin Anna im Jahre 1399 bestimmt hatte, in einer zu Heidelbergs abgesetzten Urkunde, in der der König „uff die zwein Dorffer Linkenheim und Hochsteten“ besonders hinweist.

Erst 25 Jahre nach dieser königlichen Bestätigung vernehmen wir wieder etwas von unserem Dorfe. Da nämlich Bernhard I. nach nahezu sechzigjähriger Regierung, die trotz der unaufhörlichen Kriegswirren dem Lande wohl nur förderlich war, verstarb, und sein weniger kriegerischer aber gleich vortrefflicher Sohn Jakob I. den Thron seiner Väter bestieg, so fand die übliche Suldigung der Untertanen für den neuen Landesherren statt,

über welche die Bürgermeister der baden-durlachischen Gemeinden nach Durlach an den Markgrafen berichteten. „Hochstetten“ befand sich gleichfalls unter den hier aufgezählten Ortschaften.

Etwa um das Jahr 1440 hören wir nochmals von Dietmars Zollweistum, von dem schon oben die Rede war, und es heißt da: „Wie die burgere zu Spire in allem dem bishum von Spire sin zollfrye und ledig, doch seztent sie under ine zolle zu gebende, da man die neuen festene Knudelingen (Knielingen), Lindenheim, Gernersheim, Hohenstat und Ruwenburg an hube zu machen.“

In einem baden-durlachischen Kopialbuche wird 1478 „Hochstetten“ ebenfalls angeführt. Markgraf Ernst Friedrich erwarb zu Hochstetten 1588 den Zehnten und das Patronatsrecht, d. h. er durfte den anstellungsberechtigten Kirchenoberen einen Pfarrkandidaten vorschlagen. Dieser Zehnten gehörte bisher Friedrich von Löwenstein; die Belehnung damit geschah von Speyer aus. Nach dem Tode dieses speyerischen Lehnsmannes hatte Eberhard von Drenheim, Bischof von Speyer, da das Lehen an ihn zurückgefallen war, dieses an den Markgrafen um die Summe von 1000 fl. verkauft.

Noch vor hundert Jahren zählte Hochstetten, was der Merkwürdigkeit halber hier nicht übergangen werden soll. 361 Einwohner, wie uns J. B. Kolb in seinem „Lexikon von dem Großherzogtum Baden“ im Jahre 1814 mitteilt, und nach Heunisch belief sich die Seelenzahl des Dorfes 1857 bereits auf 552 und ist seitdem in erfreulicher Weise in stetem Steigen begriffen.

Am Ende dieses Aufsatzes angelangt, wollen wir auch noch die Kirchen- und Schulgeschichte des Dorfes kurz betrachten; denn die wenigen und knappen Daten auf diesem Gebiete sind dennoch dazu angetan, die sonst etwas lückenhafte Ortsgeschichte zu vervollständigen. Schon sehr früh muß Hochstetten eine Kirche gehabt haben. Ein Dekan Werner von Hohenstat erscheint „mit vielen seiner Untergebenen“ auf einer Synode im Jahre 1213, um die Ansprüche des Pfarrers Dimo von Zeuthern, einige Hufen betreffend, zu prüfen. Auch späterhin wird noch ein „Plebanus“, ein Pfarrer von „Hochstedt“, erwähnt. Es geschieht dies im Jahre 1484 in der Person eines gewissen Johannes Hölch, wie wir einem baden-durlachischen Kopialbuche entnehmen. In einem markgräflichen Pfandenverzeichnis von 1488 heißt es wörtlich: „Zu ampt zu Muleberg: Die pfarr zu Hochstetten hand die von Thann zu lhen.“ Welches Thann darunter zu verstehen ist, läßt sich aus dem „Freiburger Diözesanarchiv“ nicht ersehen. Schließlich besitzen wir aus dem Jahre 1645 noch ein Verzeichnis der Pfarrer von Wolfsartweier, Neureut, Kuhheim und Hochstetten, das damals noch Filiale von Lindenheim war.

Um nicht viel reicher sind diejenigen Nachrichten, die uns über die Geschichte des Hochstettener Schulwesens belehren. In dem zuvor erwähnten Verzeichnis des Klerus von 1645 werden nur Geistliche genannt. Schullehrer scheinen also um diese Zeit noch nicht vorhanden gewesen zu sein. Während des orléanschen Krieges, 1689, hat Hochstetten zwar einen Lehrer, dessen Besoldung jedoch eine dermaßen erbärmliche war, daß die Gemeinde sich genötigt sah, weil jener verzichtete, „einen Einheimischen oder Handwerker“ mit dem Lehramte zu betrauen, wie das sonst anderorts auch üblich war. Ein neues Schulhaus wird 1698 erbaut, und im folgenden Jahre, 1699, zählt der Ort 21 Schulkinder. Das neue Schulhaus sollte sich zwar keines allzu langen Bestandes erfreuen; denn im letzten großen Kriege Ludwigs XIV., im spanischen Erbfolgekrieg (1701—1714), der sich jahrelang auf badischem Boden abspielte, sank es in Asche. So meldet uns wenigstens ein Bericht von 1710. Das Schulgeld betrug bis 1735 jährlich 1 Gulden; aber die durch die gräflichen und langwierigen Kriege der letzten Jahre verarmte Bevölkerung konnte nicht einmal mehr diesen geringen Betrag erschwingen, und so wird es von diesem Jahre ab auf 45 Kreuzer ermäßigt. Und noch im Jahre 1742 unter dem trefflichen Markgrafen und späteren ersten Großherzoge von Baden, dem edlen Karl Friedrich, ergab sich bei kirchenbehördlichen Erhebungen über die vorhandenen Schulgebäude in der Markgrafschaft, daß Hochstetten immer noch kein neues Schulhaus hatte; denn der Unterricht ward auf dem Rathaus abgehalten.

Der Landesherr jedoch, dessen oberster Grundsatz war, „daß das Glück des Regenten von der Wohlfarth seines Landes unzertrennlich sey“, sah im Errichten von Schulen in seinem Lande die erste Vorbedingung zu diesem Glückszustande erfüllt, und alsbald hatte auch unser Hochstetten seinen Schulhausneubau, dank der Gnade seines einsichtsvollen Fürsten.

Praktische Rechtspflege.

R.V. Sittenwidriges Handeln bei Verdingungen. Ein städtisches Wasserwerk forderte eine Anzahl Wasserleitungsgefäße auf, Preisangebote für die Herstellung einer Wasserleitung einzureichen. Zwei Geschäfte traten daraufhin mit einander in Verbindung und trafen die Abrede, daß der eine (der Beklagte) zum Schutze des andern (des Klägers) bei der Verdingung eine höhere Preisforderung stellen sollte. Der Schutz wurde unentgeltlich zugesagt mit der Maßgabe, daß der Kläger in einem andern Falle den Beklagten schützen sollte. Hierauf teilte der Kläger dem Beklagten die Höhe des Gebots mit, dieser reichte jedoch nicht ein höheres,

sondern ein niedrigeres Gebot ein und erhielt den Zuschlag. Der Kläger behauptete, der Beklagte habe ihm arglistig die Abgabe seines Gebots entlockt und unter Mißbrauch der vertraulichen Mitteilung das niedrigere Gebot eingereicht; dadurch sei ihm der Reingewinn des Geschäfts mit 15 000 M. entgangen, der Beklagte habe sittenwidrig gehandelt und müsse ihm den Betrag als Schaden erstatten. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab, weil der Kläger sein Preisangebot dem Beklagten lediglich zwecks Abschlußes einer anstößigen Handlung mitgeteilt habe. Das Reichsgericht war anderer Ansicht. Es gibt keinen allgemeinen Rechtsatz, daß derjenige nicht bei Gericht gehört werden soll, der einen Anspruch nur damit begründen kann, daß er seine eigene Unehrlichkeit bekennt. Der wegen unerlaubter Handlung Belangte wird nicht schon deshalb haftfrei, weil dem Geschädigten ebenfalls eine sittenwidrige Handlung zur Last fällt. Der Kläger hat durch das Schutzabkommen auch nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Derartige Schutzabkommen haben sich als notwendig zur Vermeidung der aus dem Verdingungsweise entspringenden Nachteile herausgestellt. Die Schutzvereinbarungen sind so lange nicht als sittenwidrige Verbindungen anzusehen, als die etwaige Täuschung nicht als Mittel benutzt wird, um zum Schaden des Verdingenden unangemessene Preise durchzusetzen. Im vorliegenden Falle würde das Abkommen nur dann gegen die guten Sitten verstoßen, wenn sich der Kläger damit zum Schaden der Gemeinde einen unangemessenen Geschäftsgewinn sichern wollte. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn die Gemeinde zu geringerem Preise eine Wasserleitung erhalten hat, die vielleicht ebenso gut wie die von dem Kläger angeboten ist. Vielmehr trifft es nur dann zu, wenn der Kläger unter Deckung des Schutzes einen überfesten Preis gefordert hat. Die Beweislast dafür trifft den Beklagten.

R.V. Vorsicht im Seebad. Ein Bankier kam in einem Seebade durch Ertrinken ums Leben. Seine Kinder klagten gegen die Gemeinde, welche das Bad eingerichtet hatte, auf Erstattung der Beerdigungskosten und auf Anerkennung, daß im Falle ihrer Unterhaltsbedürftigkeit die Gemeinde verpflichtet sei, ihnen durch Entrichtung einer Rente den Schaden zu ersetzen (Bürgerliches Gesetzbuch § 844). Das Oberlandesgericht hielt erachtete den Anspruch als begründet, nahm aber an, daß der Verunglückte zum Teil seinen Tod selbst verschuldet habe, weshalb es den Kindern ein Viertel der Forderung absprach. Seitens der Gemeinde war ein Versehen begangen. Die Anschläge in den Badezellen enthielten keinen Hinweis auf die Unsicherheit des Badens bei starkem Seegange. Von den vorhandenen beiden Schwimmern war der eine unfähig, durch die Brandung zu schwimmen, und war darin nicht unterwiesen worden. Es war keine Anweisung erlassen, wie das Rettungsboot zu bedienen und die Rettungseinrichtungen zu handhaben seien. Der Bankier hatte infolgedessen selbst den Tod verschuldet, als er sich als Neuling im Bade trotz starker Brandung in die vordere Reihe der Badenden und damit in Gefahr begeben hatte.

In Kürze erscheint:

Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Die einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen, Zusätzen und Verweisungen für das

Großherzogtum Baden

Von Verwaltungsgerichtsrat Dr. Adolf Klotz.

Preis geb. Mk. 6.—

Das Buch enthält neben dem auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung bezüglichen Buch III Teil 2 der Reichsversicherungsordnung die gemeinsamen Vorschriften (Buch I), die Vorschriften über die Beziehungen der Versicherungsämter zueinander und zu anderen Verpflichteten (Buch V), und das Buch VI über das Verfahren, ferner das Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung. Es folgt dann das badische Ausführungsgesetz und die badische Vollzugsverordnung, sodann die Satzung für die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Anweisung für die Abschätzungscommissionen, die Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1911 über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter, sowie die über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter, die erste badische Verordnung vom 20. Januar 1912, den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamtes betr., die zweite badische Verordnung vom 20. Januar 1912, die Vergütung für die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamtes betr. Den einzelnen Bestimmungen sind Zusätze und Erläuterungen angefügt, welche der Einarbeitung in diese schwierige Materie überaus dienlich sind. Von besonderem Werte ist das beigegebene ausführliche Inhalts- und Sachregister. So ist das Buch für Staats- und Gemeindebehörden, Krankenkassen, Rechtsanwälte, Arbeitgeber und Versicherte ein zuverlässiges und unentzehrliches Hilfsmittel.

:: Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag: ::

G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag, Karlsruhe (Baden).